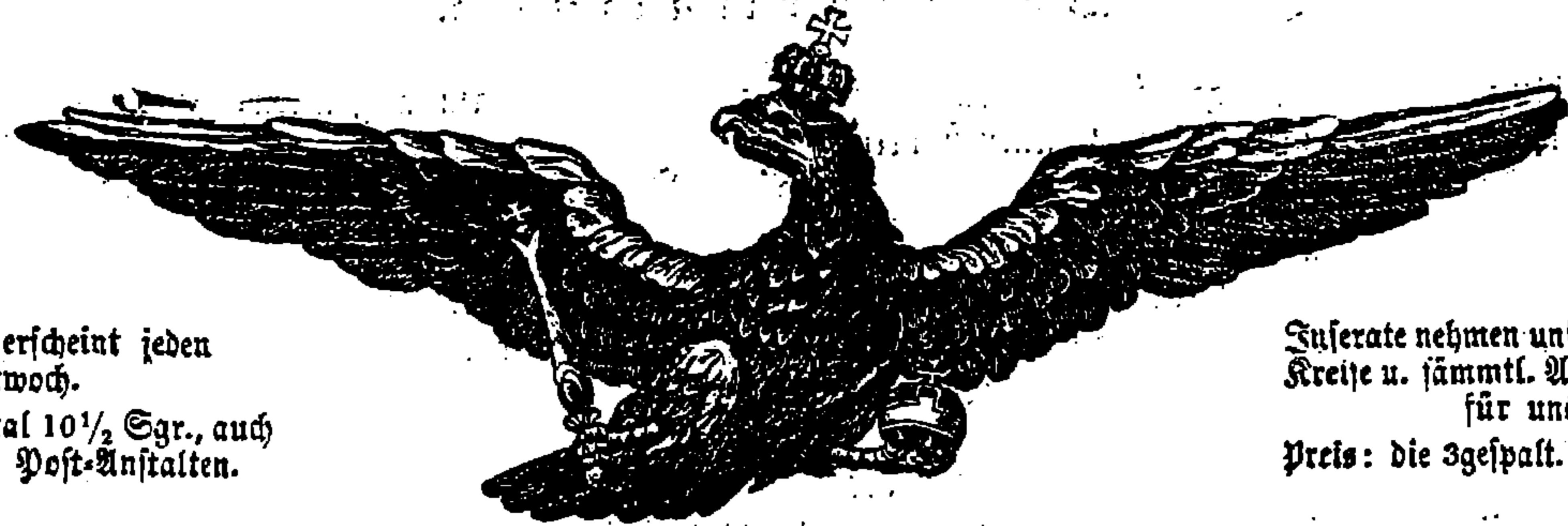


Teltower Kreisblatt.

N^o. 4.

1869.



Dies Blatt erscheint jeden
Mittwoch.
Preis: pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr., auch
durch die kgl. Post-Anstalten.

Inserate nehmen unsere Agenturen im
Kreis u. sämtl. Annoncen-Büreaus
für uns an.
Preis: die 3gespalt. Petitzeile 1 Sgr.

14. Jahrg.

Teltow, den 27. Januar.

1. Quartal.

U m t l i c h e s.

Die Bestimmung der Wege-Polizei-Ordnung vom 11. Juni 1852, dahin:
daß die von den anstößenden Bäumen über die Wege hängenden Nester und Zweige bis zu einer solchen
Höhe abgehauen werden sollen, daß sie dem höchsten Wagenverdeck oder Lastfuhrwerk nicht hinderlich
werden können,
ist trotz meiner, laut Kreisblatt vom 2. December pr. (Kreisblatt Nr. 58. de 1868) geschehenen Aufforde-
rung noch nicht hinlänglich beachtet worden.

Namentlich haben

- 1) das königliche Domainen-Polizei-Amt Mühlenhof auf dem von der Gemeinde Grünau zu unterhaltenden
Wege von Grünau nach Cöpenick und auf dem von der Gemeinde Zeuthen zu unterhaltenden Wege
von Cöpenick nach Wusterhausen,
- 2) die Polizei-Verwaltung von Cöpenick auf dem Wege von Cöpenick nach Grünau,
- 3) die Forst- und Deconomie-Deputation des Magistrats zu Berlin auf dem theils selbst, theils von der
Gemeinde Deutsch-Nixdorf zu unterhaltenden Wege von Nixdorf nach Cöpenick,
- 4) das Dominium Briß auf dem von der Gemeinde zu unterhaltenden Wege nach Marienfelde, Tempelhof
und Cöpenick,
- 5) das Dominium Madeland auf den Wegen nach Cöpenick, Schmöckwitz und Zeuthen,
- 6) das Dominium Süßengrund auf der Dorfstraße und dem Cöpenick-Grünauer Wege,
- 7) die Forst-Polizeiverwaltung zu Cöpenick auf den Wegen von Cöpenick nach Nixdorf, Grünau und Schmöckwitz,
- 8) die Domcapitels-Verwaltung zu Berlin auf den von der Gemeinde Lichtenrade zu unterhaltenden Wegen,
- 9) endlich das Dominium Noßis (wie ich noch am 19. d. Mts. bemerkt habe) auf dem Wege von Noßis
nach Kiefebusch

für vorschriftsmäßiges Berpuzen der Bäume nicht Sorge getragen.

Indem ich daher meine Kreisblatts-Aufforderung vom 2. Decbr. pr. hiermit wiederhole, ersuche ich
nochmals die sämtlichen Polizeibehörden des Kreises binnen 14 Tagen

bei Vermeidung von 3 Thlr. Strafe

für vorschriftsmäßiges Berpuzen der Bäume Sorge tragen zu wollen und veranlasse die Gendarmen, mir
zum 15. Februar darüber auf ihren Recapitulations-Zetteln Meldung zu machen, wie dieser Kreisblatts-Ber-
fügung nachgekommen ist.

Teltow, den 22. Januar 1869.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Nachdem seit länger denn 6 Wochen ein Pockenkrankheitsfall unter der Schafheerde des Mühlenbesizers Weise
zu Neue-Mühle nicht mehr vorgekommen und demgemäß die Krankheit als erloschen anzusehen ist, wird die über die
Schafheerde durch meine Kreisblatts Bekanntmachung vom 13. October v. J. (Kreisblatt Nr. 45) verhängte Sperre
hiermit wieder aufgehoben.

Teltow, den 13. Januar 1869.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.